

Forum

Zivil- und strafrechtliche Haftungsaspekte drahtloser Computernetzwerke (WLAN). Die durchaus einfache Einrichtung von drahtlosen Computernetzwerken bietet nicht nur die Möglichkeit auf das Internet respektive Computernetzwerk zuzugreifen, sondern birgt auch Gefahren der straf- und zivilrechtlichen Haftung der Beteiligten. Als Nutzer der WLAN-Technologie (Wireless Local Area Network) bekommt man ohne großen technischen Aufwand eine Auflistung der sich in Reichweite befindlichen WLANs – oft auch automatisch – angezeigt, unabhängig davon, ob das Einklinken in ein solches WLAN verschlüsselt ist oder nicht. Im Rahmen der Nutzung eines fremden Netzwerks bzw. einer fremden Internetverbindung ist die Haftung desjenigen, der von außen zumeist ohne Wissen und ohne Einverständnis des WLAN-Betreibers mitsurft (sog. Schwarzsurfen), mangels Entdeckung bislang selten in der Praxis beurteilt worden.

1. *Strafrechtliche Haftung des Schwarzsurfers.* Bei der strafrechtlichen Beurteilung muss zunächst zwischen Netzwerken unterschieden werden, die verschlüsselt sind und solchen, die der Schwarzsurfer ohne Überwindung eines Zugangsschutzes nutzen kann. Gab es in der Vergangenheit doch die verbreitete Ansicht, dass die bloße Nutzung fremder Netzwerke ohne eine Aushebelung des Zugangsschutzes straflos bleibt, hat das *AG Wuppertal* (Urt. v. 3. 4. 2007 – 22 Ds 70 Js 6906/06, BeckRS 2008, 21023) die Tatbestände der §§ 89 S.1, 148 I 1 TKG und §§ 44, 43 II Nr. 3 BDSG als erfüllt angesehen. Der Täter hatte sich nach Ansicht des *AG Wuppertal* demnach einerseits wegen Abhörens von Nachrichten einer Funkanlage und andererseits wegen unerlaubten Abrufens personenbezogener Daten strafbar gemacht. Der WLAN-Router sei eine Funkanlage im Sinne des TKG. Der Begriff „Nachrichten“ umfasse auch die Zuweisung einer IP-Adresse durch den Router. Im Rahmen dieses Tatbestandsmerkmals unter Auslegung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Nachrichtenbegriff kamen die Meinungen in der Literatur bisher zu dem Ergebnis, dass eine Strafbarkeit mangels „Nachricht“ beim Schwarzsurfen nicht in Betracht käme. Diese nicht für ihn bestimmte Nachricht habe der Angeklagte nach Ansicht des *AG Wuppertal* „abgehört“, indem er auf die zugesandte IP-Adresse zugegriffen und diese – ohne Einverständnis des Betreibers – während des Surfens im Internet genutzt habe. Außerdem habe sich der Täter gem. § 44 BDSG strafbar gemacht, indem er durch Zugriff auf den Router die IP-Adresse als personenbezogenes Datum zur Nutzung des Internets bezogen und damit abgerufen habe. Diese Handlung sei zudem in Bereicherungsabsicht geschehen, da er billigend in Kauf genommen habe, dass – mangels einer Flatrate – bei dem Anschlussinhaber Kosten für die Nutzung anfallen würden.

Das *AG Berlin-Mitte* (Urt. v. 27. 3. 2007 – 5 C 314/06, BeckRS 2007, 18728) teilte in einem anderen Zusammenhang die Ansicht, dass die IP-Adresse auf Grund der Be-

stimmbarkeit des Anschlussinhabers wegen der theoretischen Möglichkeit der Zusammenführung von geloggteten Verbindungsdaten mit Adressdaten des Anschlussinhabers möglich sei.

Das *AG München* (Urt. v. 30. 9. 2008 – 133 C 5677/08, BeckRS 2008, 23037) hat hingegen entschieden, dass dynamische IP-Adressen für den Betreiber eines Internetportals mangels Bestimmbarkeit der hinter dieser IP-Adresse stehenden Person grundsätzlich keine personenbezogenen Daten darstellen. Die Strafbarkeit steht und fällt also mit der Qualifikation der IP-Adresse als personenbezogenes Datum. Ein strafbares Verhalten liegt jedenfalls nicht im Fall einer mutmaßlichen Einwilligung des Anschlussinhabers vor; so etwa bei der Nutzung eines offenen WLANs, wie dies z.B. in Hotels oder anderen öffentlichen Plätzen als Dienstleistung angeboten wird. Überwindet der Schwarzsurfer den Zugangsschutz des Netzwerks kommt eine darüber hinausgehende Strafbarkeit in Betracht; nämlich insbesondere die Straftatbestände des Ausspähens von Daten gem. § 202a StGB und des Computerbetrugs gem. § 263a StGB. Wenn man das Vorliegen des subjektiven Tatbestands unterstellt, macht sich der Schwarzsurfer bereits dann gem. § 202a StGB strafbar, wenn er sich mit dem verschlüsselten Netzwerk konnektiert und sich Daten, die gegen den unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, verschafft. Hierbei handelt es sich gem. § 205 I StGB um ein Delikt, welches nur auf Antrag verfolgt wird. Ein Fall des Computerbetrugs gem. § 263a StGB kommt in Betracht, wenn ein Vermögensschaden Folge des Surfens ist, weil die Internetnutzung durch den Internet-Provider entweder volumen- oder zeitabhängig abrechnet wird. Tateinheitlich kommt eine strafrechtliche Haftung gem. §§ 43 II Nr. 4, 44 BDSG in Betracht, da mit dem geknackten WEP-Schlüssel, die Übermittlung geschützter personenbezogener Daten, nämlich der IP-Adresse, veranlasst wird. Straftaten gem. § 44 BDSG werden im Übrigen nur auf Antrag verfolgt.

2. *Zivilrechtliche Haftung des Schwarzsurfers.* Die Nutzung eines offenen WLANs kann, soweit dem Betreiber des WLANs ein Schaden durch die Nutzung entsteht, vor allem bei volumen- oder zeitabhängiger Abrechnung durch den Internetprovider, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, mithin deliktische Schadensersatzansprüche gem. § 823 II BGB in Verbindung mit den Schutzgesetzen auslösen, wenn und soweit das Schutzgesetz das Vermögen des Verletzten zu schützen hatte. Ein solches Schutzgesetz ist augenscheinlich § 263a StGB. Ist die Schutzrichtung eine andere, wie z.B. die Vertraulichkeit der Daten und der Kommunikation, so kommt eine Haftung gem. § 823 II BGB jedoch nicht in Betracht. Ob eine Nutzungsbeeinträchtigung ohne Substanzverletzung für eine Haftung gem. § 823 I BGB ausreichend ist, kann mangels Ersatzes von Vermögensschäden im Rahmen von § 823 I BGB dahin stehen. In krassen Fällen kann eine Schadensersatzpflicht des Schwarzsurfers auch gem. § 846 BGB ausgelöst werden. Darüber hinaus stehen dem WLAN-Betreiber auch Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche für die Zukunft gem. § 1004 BGB bzw. gem. §§ 862, 869 BGB auf

Grund der Nutzungsbeeinträchtigung, welche durch die Mitbenutzung ausgelöst wird, und die dadurch resultierende Minderung der zur Verfügung stehenden Bandbreite, zu. Zuletzt kommen bereicherungsrechtliche Ansprüche des WLAN-Betreibers gem. § 812 I 2. Alt BGB in Betracht.

Fachanwältin für IT-Recht Carola Sieling, Hamburg